



12. Newsletter im Schuljahr 2025/26

Wien, 6. Februar 2026

Festlegung von Terminen für die Schularbeit (§ 7 LBVO)

Sehr geehrte Frau Kollegin!

Sehr geehrter Herr Kollege!

Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind von der betreffenden Lehrperson mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn festzulegen und sodann unverzüglich den Schülerinnen und Schülern nachweislich bekanntzugeben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termines darf dann nur mehr mit Zustimmung der Schulleiterin/des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülerinnen und Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Die Schulleiterin/der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten zu verweigern, wenn

1. Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage, eine mehrtägige Schulveranstaltung oder eine mehrtägige schulbezogene Veranstaltung folgenden Tag,
2. in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für einen Schultag für eine Schülerin/einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten

vorgesehen sind.

Die Schulleiterin/der Schulleiter kann in oben beschriebenen Fällen aus besonderen Gründen den Terminen zustimmen.

Mit kollegialen Grüßen

MMag.^a Barbara Schweighofer-Maderbacher
Vors.-Stellvertreterin
Mail: barbara.schweighofer-maderbacher@my.goed.at

Mag. Roland Gangl
Vorsitzender
Mail: roland.gangl@goed.at

www.bmhs-aktuell.at